

## Postulat 147

### Einfachere Bewilligungsverfahren für mehr Klimaschutz

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 8. Dezember 2025

Die Stadt Luzern verfolgt ambitionierte Ziele im Bereich ihrer Klima- und Energiestrategie. Allein mit der Massnahme W09 *Förderprogramm Gebäudehüllensanierung* sollen rund 20 Prozent der bis 2030 prognostizierten Einsparung bei den Treibhausgasen realisiert werden. Um Gebäudehüllensanierungen zu forcieren, hat der Stadtrat das städtische Förderprogramm per 1. Januar 2025 um verschiedene Fördergegenstände in diesem Bereich ergänzt. So wird neu der Ersatz von Fenstern mit einem Beitrag von Fr. 200.– pro Quadratmeter Fensterfläche unterstützt. Gleichzeitig ist die Abteilung Baubewilligungen der Stadt Luzern seit Jahren massiv überlastet, was lange Verfahrensdauern zur Folge hat.

Damit energetische Sanierungen umgesetzt werden, sind nebst finanziellen Beiträgen auch möglichst rasche, einfache und kostengünstige Verfahren notwendig. Vor diesem Hintergrund ist auch die jüngste Änderung der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern zu verstehen (in Kraft seit 1. Juni 2025). Gemäss § 54 Abs. 2 lit b<sup>bis</sup> bedürfen neu u. a. energetische Sanierungen in Bauzonen ohne gestalterische Veränderungen nach Massgabe des Bundesrechts, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden sowie bei Gebäuden mit Vorkommen geschützter Tierarten, beispielsweise Gebäudebrütern, keiner Baubewilligung mehr.

Gemäss aktueller Praxis in der Stadt Luzern ist der Fensterersatz nur bewilligungsfrei, wenn sich die Fenster in ihrer Farbe, Materialität und Profilierung nicht vom Bestand unterscheiden. Ausgenommen sind schützenswerte Objekte oder wenn sich diese in einer Schutzzone befinden. Hier wird immer ein Baugesuch verlangt.

Die Folge dieser restriktiven Auslegung ist, dass in der Stadt Luzern in den meisten Fällen selbst bei einem reinen Fensterersatz eine Baubewilligung erforderlich ist. Alte Fenster von Wohnbauten verfügen in den allermeisten Fällen über Rahmen und Flügel aus Holz. Neue Fenster verfügen dagegen in der Regel über Rahmen und Flügel aus Holz/Metall, Kunststoff/Metall oder Kunststoff. In der Schutzzone A sind gemäss Bau- und Zonenreglement (Stand 1. September 2024) nur Fenster mit Rahmen und Flügeln aus Holz und in der Schutzzone B aus Holz, Holz/Metall oder Kunststoff/Metall zugelassen. Ansonsten bestehen keine Vorgaben betreffend Materialisierung.

Durch den Verzicht auf eine Baubewilligung bei einem reinen Fensterersatz können Kosten gespart, administrative Hürden abgebaut, Verfahren beschleunigt und die ohnehin stark belastete Abteilung Baugesuche entlastet werden.

Der Unterzeichnende bittet deshalb den Stadtrat zu prüfen, ob beim Fensterersatz ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden sowie bei Gebäuden

mit Vorkommen geschützter Tierarten, beispielsweise Gebäudebrütern, generell auf eine Baubewilligung verzichtet werden kann.